

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Seligenstadt**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2018 (GVBl I S. 64) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt am 18.06.2018 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **I. § 8 Jugendbeirat soll wie folgt lauten:**

- (1) Der jährlich in der Zeit zwischen den Sommerferien und Herbstferien zu wählende Jugendbeirat besteht aus mindestens 5, maximal 21 Mitgliedern.
- (2) Der Wahltermin wird auf Vorschlag des Jugendbeirates vom Magistrat festgelegt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind Kinder und Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ihren Hauptwohnsitz in Seligenstadt haben.
- (4) Der Jugendbeirat wählt eine Sprecherin bzw. Sprecher und bis zu vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates üben nach Maßgabe der Geschäftsordnungen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates das Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gemäß § 8c HGO aus.

### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt, 25.06.2018

Der Magistrat der  
Stadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian  
Bürgermeister